**Zeitschrift:** Rote Revue : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
**Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz
**Band:** 69 (1990)
**Heft:** 11-12

**Artikel:** Die Zukunft der Neutralität
**Autor:** Hug, Peter
**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-340863

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Die Zukunft der Neutralität

**Peter Hug, geboren 1955, ist Assistent am historischen Institut der Universität Bern. Sein Schwerpunkt ist die historische Friedensforschung. Der SPS steht Peter Hug als Berater für Frieden und Sicherheit zur Verfügung.**

Von Peter Hug

## 1. Die Neutralität in der Krise

Noch nie stand die Neutralität rechtlich und politisch so grundsätzlich zur Disposition, wie seit dem Ende des ideologisch-militärischen Ost-West-Konfliktes. Zwar steckt das Neutralitätsrecht als Teil des klassischen Kriegsrechts schon lange in einer tiefen Krise. Es ist seit seiner Kodifikation im 5. und 13. Haager Abkommen von 1907 nie mehr erneuert worden, und nur die Schweiz, Österreich und teilweise Schweden und Costa Rica berufen sich noch darauf. Finnland und Irland stützen sich in ihrer Neutralität nicht auf das Haager Recht, ebensowenig Laos und Malta, die sich 1961 und 1982 neu zur Neutralität verpflichtet haben. Zwar fand das Recht zur Neutralität noch, ganz allgemein und ohne Bezug auf das Haager Neutralitätsrecht, internationale Bestätigung, so 1975 und 1980 von der KSZE oder 1972 indirekt von der Europäischen Gemeinschaft (EG), als sie beim Abschluss der Freihandelsabkommen mit der Schweiz, Österreich und Schweden deren untereinander abgesprochenen Neutralitätsvorbehalte akzeptierte. Auch spielte das Neutralitätskonzept unahhängig von seinem rechtlichen Gehalt während des "Neuen Kalten Krieges" in der ersten Hälfte der achtziger Jahre in der Friedensbewegung blockgebundener Staaten eine gewisse Rolle, als nach Alternativen zur NATO-Abschreckungspolitik gesucht wurde.

In jüngster Zeit waren es aber nur noch die Sowjetunion und SED-Kreise in der DDR, die der Neutralität internationalen Zuspruch schenkten. Im Oktober 1989 anerkannte der sowjetische Staats- und Parteichef Gorbatschow vorbehaltlos die finnische Neutralität. Nach dem Fall der Mauer wollte der sowjetische Aussenminister Schewardnadse vorerst die deutsche Einigung nur unter der Bedingung der Neutralität zulassen. In dieser Forderung erhielt Moskau jedoch nur gerade vom damaligen DDR-Ministerpräsidenten Hans Modrow Unterstützung und gab sie im Verlauf der Einigungsdynamik wieder auf. Andere mittelosteuropäische Länder wie Ungarn, CSFR oder Polen, die mittelfristig aus dem Warschauer Pakt austreten dürften, streben keinen Neutralitätsstatus an. In einem Interview gegenüber der "Europa-Union" bezeichnete der ungarische Ministerpräsident Joszef Antall die Neutralität als "überholtes Konzept". Die Attraktivität der Neutralität als Alternative zum Blocksystem ist nach dem absehbaren Zerfall des Warschauer Paktes im Osten wie im Westen vergeblich.

## Veraltetes Recht

Solange der Kalte Krieg und die Blockspaltung Europas anhielt, konnte die Krise des Neutralitätsrechtes auf politischem Wege überspielt werden. Besonders die Golfkrise macht jedoch sichtbar, in welchem Ausmass das veraltete Haager Recht mit dem UNO-Völkerrechtsbestand unvereinbar ist. Mit dem Gewaltverbot und dem System kollektiver Sicherheit wird in der UNO-Charta in jedem Konfliktfall zwingend zwischen einem Aggressor und einem Angegriffenen unterschieden. Das Neutralitätsrecht orientiert sich dagegen am klassischen Kriegsrecht, wie es im 19. Jahrhundert formuliert worden ist, das jedem Staat ein Recht auf Kriegführung zubilligt; es legt die Spielregeln fest, nach denen der Neutrale sein Territorium aus dem Kriegsgeschehen heraushalten kann und betrachtet im übrigen den Krieg als einen besonderen Rechtszustand, in dem von dritter Seite her keine der Kriegsmächte "diskriminiert" und etwa als Aggressor bezeichnet werden darf.

Diese Haltung liess sich selbst von der neutralitätsrechtlich besonders bewussten Schweiz in der Golfkrise nicht durchhalten. Als der UNO-Sicherheitsrat gegen den Irak, der am 2. August 1990 Kuweit überfallen hatte, Sanktionen beschloss, musste sich ihnen auch die Schweiz anschliessen. Am 7. August übertrug der Bundesrat die Beschlüsse des Sicherheitsrates ins nationale Recht. Angesichts der einhelligen Verurteilung des Irak wich die Schweiz erstmals seit Bestehen des Bundesstaates offiziell von der Neutralität ab. Wenn auch darüber diskutiert werden kann, ob die Schweiz durch die gegen den Irak ergriffenen Sanktionen den Buchstaben des Haager Neutralitätsrechtes verletzt habe, so setzte sie damit doch praktisch die gesamte "Vorwirkungslehre" ausser Kraft. Darunter werden alle diejenigen in Friedenszeiten neutralitätspolitisch zu ergreifenden Massnahmen verstanden, die glaubwürdig machen sollen, dass im Kriegsfall mit einer neutralen, unparteiischen Haltung ge-rechnet werden darf. Die Vorwirkungspflichten sind bisher von den Schweizer Völkerrechtlern sehr ernst genommen worden. Sie argumentierten zu Recht damit, nur durch selbst auferlegte Beschränkungen und Mass-nahmen in Friedenszeiten werde der Neutrale auch im Neutralitätsfall über denjenigen Handlungsspielraum verfügen, der ihm die Aufrechterhaltung seiner Politik erlauben wird. Der Bundesrat geriet deshalb in eine zunehmend widersprüchliche Politik. Noch untersagte der Bundesrat unter ausdrücklicher Berufung auf das Haager Neutralitätsrecht Flugzeugen, die Truppen nach dem Persischen Golf brachten, schweizerisches Territorium zu überfliegen. Österreich dagegen erblickte bereits in dieser militärisch sensitiven Frage keine Vorwirkungspflichten und erlaubte mit gewissen Einschränkungen Überflüge dieser Art. Das ebenfalls neutrale Irland gewährte sogar das Zwischenlanden, Auftanken und die Wartung von US-Truppentransportern nach dem Golf auf dem Shannon-Flughafen, was irische Friedensorganisationen scharf kritisierten.

Aber auch die Schweiz war beispielsweise bereit, sich im Rahmen des Zehner-Clubs an der Gruppe zur Koordination der finanziellen Hilfe an die Frontlinienstaaten und andere wirtschaftliche Opfer der Golfkrise zu beteiligen, was mit bisherigen neutralitätspolitischen Auffassungen unvereinbar ist. Die Wende in der Neutralitätspolitik ist aber vor allem gekennzeichnet durch das gegen den Irak und das besetzte Kuwait verhängte Embargo sowie die Missachtung der Gleichbehandlungspflicht des Neutralen bei der Beschränkung der Kriegsmaterialexporte.

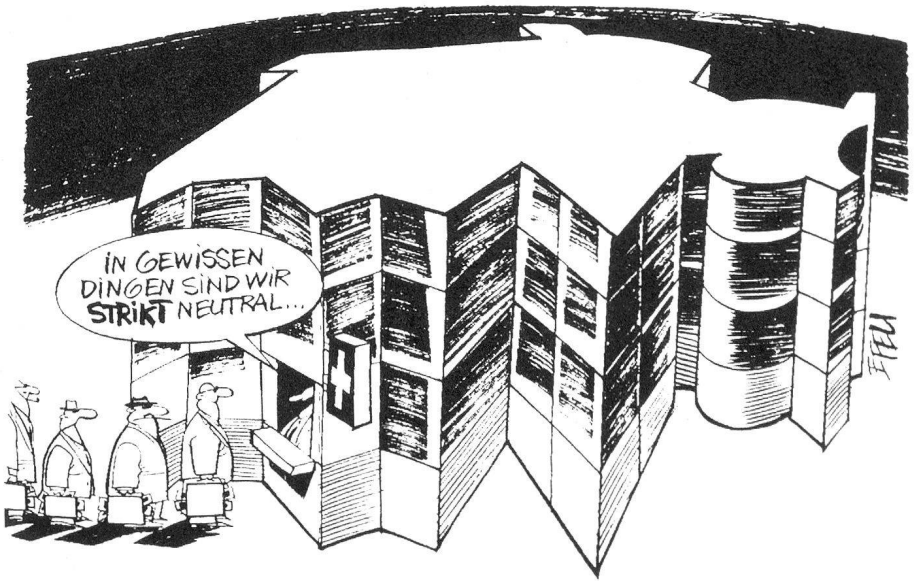


## Keine wirtschaftliche Neutralität

Im Kern erteilt das Embargo der im Neutralitätsrecht enthaltenen liberalen Trennung von Staat und Gesellschaft eine gründliche Absage. Noch hält die bis heute im Prinzip gültige, weil nie erneuerte offizielle Neutralitätskonzeption der Schweiz vom 26. November 1954 daran fest, es liessen sich politische von "nicht politischen" Aussenbeziehungen trennen; insbesondere zählt die Konzeption die Wirtschaft nicht zur Neutralität:

" Eine wirtschaftliche Neutralität besteht nur insoweit, als der dauernd neutrale Staat keine Zoll- oder Wirtschaftsunion mit einem andern Staate abschliessen darf... Im übrigen besteht keine wirtschaftliche Neutralität". Diese Definition verleugnet die weitgehende Interdependenz wirtschaftlicher, technologischer und ideologischer Aspekte mit den militärisch-politischen; sie diente der Schweiz u.a. als Begründung, im Falle der von der UNO gegen Südafrika verhängten Sanktionen am "courant normal" (Umfang bisherigen Handels) festzuhalten. Mit der Teilnahme am Irak-Embargo gestand die Schweiz nun erstmals zu, dass auch "zivile" wirtschaftliche Beziehungen eine eminent politische Bedeutung haben und entsprechend behandelt werden müssen.

Noch deutlicher wird der neutralitätspolitische Kurswechsel in bezug auf die Kriegsmaterialexporte an die gegen den Irak militärisch mobilisierenden Mächte. Seitdem der Holländer Cornelius van Bynkershoek Anfang des 18. Jahrhunderts feststellte, der Neutrale sei zur Unparteilichkeit verpflichtet, ist es dem Neutralen völkerrechtlich untersagt, der einen Kriegspartei zu liefern, was der andern verweigert wird. Ausdrücklich stellen das 5. und 13. Haager Abkommen über die Rechte und Pflichten des Neutralen in Artikel 9 das Gleichbehandlungsgebot auf; "Alle Beschränkungen und Verbote, die von einer neutralen Macht ... angeordnet werden, sind von ihr auf die Kriegführenden gleichmäsig anzuwenden"(1).

Trotzdem beschloss der Bundesrat erst am 14. November, die Kriegsmaterialexporte nach den Ländern der arabischen Halbinsel (Saudi-Arabien, Arabische Emirate) einzustellen und hielt gleichzeitig aus politischen Überlegungen an der Aufrüstung der Türkei und der Länder ausserhalb der Arabischen Halbinsel, die in der Golfregion Truppen stationiert haben (USA, Frankreich, England usw.) fest. Diese bevorzugte Belieferung der einen Konfliktpartei (Fortsetzung der Waffenexporte an Ankara und die übrigen mit Truppen im Golf präsenten Ländern bei gleichzeitigem Irak-Embargo) hebelt alle bisherigen Theorien über die "Vorwirkungen" des Neutralitätsrechtes, das bei Ausfuhrbeschränkungen Gleichbehandlung vorschreibt, aus den Angeln. An sich ist zu begrüssen, dass der Bundesrat das bisherige isolationistische Neutralitätsverständnis über Bord wirft und erstmals zugibt, dass mit Kriegsmateriallieferungen eine klare politische Stellungnahme zugunsten des Empfängers schweizerischer Waffen verbunden ist. Diese tiefgreifende Umorientierung bisheriger Aussenpolitik erfolgt jedoch unerklärt, konzeptionslos und in alter Doppelmoral: Neutralität gilt nicht, wenn sie der Aufrüstung dient, Kriegsgewinne verspricht und dem Säbelrasseln der USA nützt.

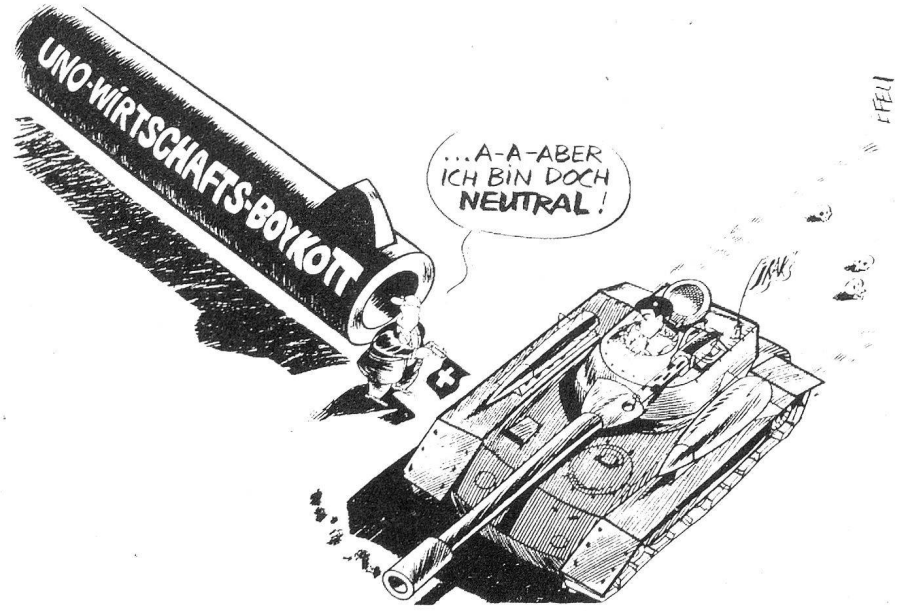


## 2. Neutralität und europäische Integration

Nicht nur gegenüber der Golfkrise sind die europäischen Neutralen im Begriff, von bisherigem Verständnis ihrer Vorwirkungspflichten abzurükken. Auch auf die Herausforderungen der europäischen Integration haben die Neutralen bisher reagiert, indem sie ihre Vorwirkungspflichten verleugnen und die Neutralitätspflichten auf einen engen rechtlich-militärischen Kernbestand reduzieren (keine Mitgliedschaft in einem Militärbündnis, keine fremden Militärstützpunkte im Inland). Beispielhaft ist etwa die weitgehende Integration der Euroneutralen in die westliche Technologiepolitik. Obschon die Bedeutung moderner High-Tech-Entwicklung für die Rüstung wie für die anhaltende Abschottung der osteuropäischen Volkswirtschaften kaum zu überschätzen ist, wird die Technologiepolitik mit routinierter Gekränktheit als neutralitätspolitisch unbedenklich erklärt. Wie wenig sich bei moderner High-Tech die zivile von der militärischen Nutzung trennen lässt ("dual-use"), zeigt die mittlerweile 79 (!) Seiten umfassende Liste von strategischen Gütern, die der schweizerische Bundesrat letztmals am 11. Dezember 1989 der Verordnung über die Warenausfuhr unterstellt hat. Die Schweiz unterwirft sich damit der von den

USA angeführten westlichen Technologiebevormundungspolitik gegenüber der Sowjetunion und weiterer Staaten, die im Rahmen des Cocom (Koordinationskomitee für multilaterale Exportkontrollen) helfen soll, die prekär gewordene Vormachtsstellung der USA auf dem Weltmarkt abzusichern. Gegenwärtig sind Bestrebungen im Gang, das Feld der Cocom-Restriktionen zu verkleinern, dafür jedoch den umgebenden Zaun um so höher zu machen. Die Schweiz versucht, durch besonderes Wohlverhalten und dichte Sperren gegen die Sowjetunion vom Cocom einen Zugang zu einer neu zu schaffenden lizenzfreien Zone im Westen zu erhalten. Diese einseitige gegen die Sowjetunion gerichtete Ausgrenzungspolitik höhlt jede glaubwürdige Neutralitätspolitik aus und ist angesichts des tiefen ökonomischen Grabens zwischen Ost und West extrem friedensgefährdend. Der dual-use-Charakter kennzeichnet auch die rasch expandierenden europäischen, offiziell rein zivilen Technologieprogramme. Die Schweiz hat ihre Beiträge an die europäische Forschung und Entwicklung seit 1983 von 79,3 auf 178,5 Millionen Franken mehr als verdoppelt, Atom- und Weltraumtechnologien dominieren dabei mit einem Anteil von über drei Vierteln. Hauptnutzniesser sind, besonders im Weltraumbereich, traditionelle Rüstungsfirmen (Contraves). René Huber, Direktor Zentrale Dienste der Gruppe Rüstungsdienste, wies kürzlich in einem Referat auf die Bedeutung solcher internationalen Rüstungszusammenarbeit hin: "Dies eröffnet neue Möglichkeiten im 'dual-use'-Bereich und für Firmen, bei denen Rüstungsgüter in der Firmenpolitik ein Schwergewicht darstellen."

Ähnlich ist der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) mit seinen vier Grundfreiheiten (Kapital, Güter, Dienstleistungen, Personen) zu beurteilen. Er stellt, wie ich in einem ausführlichen Beitrag für den "Widerspruch" (2) zu zeigen versucht habe, die Unterwerfung unter hierarchische Ordungsprinzipien in Europa dar und befördert die hegemonial strukturierte Integration Europas in Form konzentrischer Kreise: Um eine auch innerlich gegliederte Europäische Gemeinschaft schliesst sich der EWR, es folgen die mit "Europaverträgen" angebundenen zentraleuropäischen Staaten, die Länder Osteuropas und das Maghreb erhalten "Assoziationsverträge", die Sowjetunion nur noch auf Teilbereiche beschränkte "Kooperationsverträge". Dabei beinhaltet jede weitere Vertragsform weiter abnehmende politische Partizipationschancen. Besonders die höherwertigen Verträge werden jedoch einen erheblichen Druck auf den euphemistisch "autonom" genannten Nachvollzug von EG-Recht ausüben. Besonders, wenn der anhaltende und viel zu wenig zur Kenntnis genommene Trend zur Umformung der EG in ein Verteidigungsbündnis anhält, wird im EWR für eine glaubwürdige Neutralitätspolitik kaum noch Handlungsspielraum übrigbleiben.

## Neutralität reduzieren

Es sind verschiedene Auswege aus diesem Dilemma vorgeschlagen worden: Der St.-Galler Politologe Jürg Martin Gabriel schlägt vor, die Neutralität offen auf ihren vom Haager Recht geforderten Kerngehalt (Bündnisfreiheit) zu reduzieren, die Vorwirkungslehre aufzugeben und wieder, wie schon im Völkerbund, ein System der "differenziellen Neutralität" zu verfolgen (keine Mitwirkung an militärischen, aber an wirtschaftlichen Sanktionen). Einer EG-Vollmitgliedschaft stünde laut Gabriel so neutralitätspolitisch nichts mehr im Wege (3). Wesentlich vorsichtiger äussert sich der Völkerrechtler Dietrich Schindler in einem Rechtsgutachten zur Vereinbarkeit von Neutralität mit einem allfälligen EG-Beitritt der Schweiz, kommt aber letztlich zu einem ähnlichen Ergebnis: Sofern sich die EG nicht weiter in Richtung einer politischen Union weiterentwickelt, könnte sich ihr die Schweiz mit einer enger rechtlich definierten Neutralität anschliessen (4). Wie die inzwischen in Österreicht geführte Diskussion zeigt, ist diese Position jedoch unglaubwürdig: "Versucht ein Neutraler, seine Neutralitätspflichten im Frieden zu minimieren (also auf ein blosses Neutralitätsrecht zu beschränken), so gewinnt er zunächst zwar einen breiteren Handlungsspielraum (zum Beispiel in seiner EG-Politik), er läuft allerdings Gefahr, im Neutralitätsfall keinen Handlungsspielraum mehr für seine Neutralitätspolitik zu haben", lautet etwa das Fazit des in Luxenburg lehrenden Politikwissenschafters Othmar Höll nach einer eingehenden Erörterung des Problems (5).

## Neutralität aufgeben

Der Generalstabsoffizier Hans-Peter Brunner, der am Schindler-Gutachten mitgewirkt hat, gibt deshalb zu bedenken, ob es nicht ehrlicher wäre, die Neutralität überhaupt aufzugeben: "Das Argument, eine in die NATO integrierte Schweiz würde die westliche Solidarität und Abhaltekraft – und notfalls Abwehrfähigkeit – zum Wohle ganz Westeuropas stärken, ist nicht leichterhand vom Tisch zu wischen", schreibt Brunner, der an einen "Beitritt zur NATO ... als Vollmitglied oder à la carte (jedenfalls unter vollständiger Preisgabe der Neutralität und allenfalls unter gleichzeitigem Beitritt zur EG)" denkt (6). Beide Schritte: Abbau und Aufgabe der Neutralität hätten eine wesentliche innenpolitische Dimension, wie eine Gruppe von Ökonomen um Silvio Borner an der Universität Basel in

ihrer Studie "Schweiz AG. Vom Sonderfall zum Sanierfall?" gezeigt haben. Es ist ihnen beizupflichten, dass die heutige Ausgestaltung der direkten Demokratie einer Intensivierung der Aussenpolitik und einer stärkeren Partizipation an europäischen Entscheidungsprozessen im Wege stehen und wahrscheinlich mit einer Totalrevision der Bundesverfassung gekoppelt werden müssten (7). Es gibt jedoch Alternativen, die mit einem geringeren Abbau demokratischer Rechte verbunden sind, als das von Borner vorgeschlagene parlamentarische System.
Ist angesichts all dieser Schwierigkeiten nur noch eine isolationistische Haltung möglich, um eine friedensverträgliche Neutralität und integrale Demokratie zu erhalten, wie dies teilweise in grünen Stellungnahmen anklingt? Im folgenden soll gezeigt werden, dass es auch partizipativere Wege gibt.

## 3. Von der Neutralität zur Neo-Neutralität

Auch der Bundesrat erklärt in seinem umstrittenen Bericht zur Sicherheitspolitik vom 1. Oktober 1990 die Zukunft der Neutralität zur "offenen Frage" und skizziert Szenarien, die "Anlass zu einer grundlegenden Überprüfung der Neutralität" geben könnten. Leider entwickelt der Bundesrat jedoch kaum substantielle Ideen über eine neue rechtliche, institutionelle und konzeptionelle Ausgestaltung der Neutralität nach dem Ende des kalten Krieges.
In rechtlicher Hinsicht wäre in erster Linie festzuhalten, dass das klassische Kriegsrecht und die Haager Abkommen am Ausgang des 20. Jahrhunderts keine geeignete Grundlage für die Fortschreibung des Neutralitätsrechtes mehr darstellen können. Eine klassisch neutrale Haltung zum Krieg ist unmöglich geworden, da die UNO den Krieg mit dem absoluten Gewaltverbot in Artikel 4 der Charta abgeschafft hat. Zuwenig Beachtung fand bisher aber die Tatsache, dass auch die UNO einen Nachholbedarf an rechtlicher Fixierung hat: Im Prinzip ist bereits 1956 das Prinzip der Kollektiven Sicherheit ("Peace-Securing") weitgehend durch dasjenige der Fridenserhaltung ("Peace-Keeping") ersetzt worden. Anstelle kollektiver Gewaltanwendung und militärischer Befriedung trat das völlig andersgeartete Prinzip der Einhegung und Abpufferung von Konflikten, um deren militärische Eskalation zu verhindern. Die Friedenstruppen der UNO, die Blauhelme, sind nicht dazu bestimmt, eine konkrete Lösung des Konfliktes durchzusetzen, sondern lediglich dessen gewaltsamen Austrag zu verhindern. Zusätzlich entwickelte die UNO ein ganzes Instrumentarium neuer Methoden wie der Einsatz von Beobachtungen, Untersuchungskommissionen und Vermittlern. Noch findet das Peace-Keeping, dem im Gegensatz zum Peace-Securing die Zukunft gehört, jedoch keine explizite Rechtsgrundlage in der UNO-Charta.
Eine Weiterentwicklung sowohl des Neutralitätsrechtes wie der UNO-Charta ist deshalb in eine Richtung denkbar, dass das Gewaltverbot auf die bisher in der UNO-Charta erlaubte "Selbstverteidigung" und auf die "kollektiven Massnahmen" ausgedeht wird und als Ausnahme nur noch das Peace-Keeping, die Abpufferung und Einhegung von bewaffneten Konflikten als einzige legitime Gewaltanwendung zugelassen wird. Die politisch-militärische Aufgabe eines unrechtmässig überfallenen Opfers einer Aggression wäre demnach, soweit internationale Solidarität in Form von Blauhelmtruppen zu suchen, dass die Einstellung von Kampfhandlungen erzwungen werden kann. Die eigentliche Konfliktlösung würde jedoch eine ausschliesslich politische Aufgabe darstellen. Diese Fortentwicklung des UNO-Völkerrechtsbestandes würde die Vereinbarkeit mit neutralitätsrechtlichen Vorstellungen wesentlich erhöhen, da schon heute Blauhelme, Konfliktvermittlung usw. mit der Neutralität kompatibel sind.

## Neo-Neutralität als Friedensförderung

Das Neutralitätsrecht seinerseits müsste in Richtung von Konzeption weiterentwickelt werden, wie es Ende des 19. Jahrhunderts vom bekannten Völkerrechtler Edourd Descamps unter dem Begriff "Pacigérat" (8) erstmals skizziert und in der Zwischenkriegszeit vom Norweger Georg Cohn als "Neo-Neutralität" (9) weiterentwickelt worden sind. Neo-Neutralität heute bezieht sich nicht auf den Krieg, sondern auf die Erhaltung und Stärkung des Friedens; sie entspricht nicht einer nationalen Politik des Abseitsstehens, sondern dem kooperativen Vorgehen der Neutralen für den Frieden, wobei die Aufgabe des Neutralitätsrechts darin besteht, die friedensfördernden Interpendenzen des Neutralen auch in Konfliktfällen zu schützen (Primat des assoziativen vor dem dissoziativen Gehalt der Neutralität). Um glaubwürdig zu sein, müssen die Interdependenzen des Neutralen vielfältig (hohe Entropie), ausgeglichen (Homologie) und auf wechselseitige Abhängigkeit hin angelegt sein (Symbiose).
Diese rechtliche Anpassung der Neutralität müsste flankiert werden durch eine weit intensivere Mitwirkung an der Förderung bestehender und dem Aufbau neuer Institutionen einer kooperativen Existenzsicherungspolitik. So hat die UNO beim Generalsekretariat mit dem Office for Research and Collection of Information ein ausbaufähiges Instrumentarium zur Konflikt-Früherkennung

und -Prävention auf der Grundlage einer umfassenden Neudefinition des Sicherheitsbegriffs unter Einschluss sozialer, ökologischer und kultureller Dimensionen aufgebaut (10). Die Vorschläge des tschechoslowakischen Präsidenten Vaclav Havel und des deutschen Aussenministers Hans-Dietrich Genscher für den Aufbau eines starken Konfliktverhütungszentrums im Rahmen der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) fanden am Pariser Gipfel eine erste, wenn auch erst halbherzige Zustimmung; bis 1992, wenn über ein neues KSZE-Mandat verhandelt werden wird, besteht weiterhin Gelgenheit, durch eine konstruktive Politik einer politisch weiterreichenden kooperativen Konfliktabschätzung, -verhütung und friedlichen Streitbeilegung zum Durchbruch zu verhelfen.

Zentral ist ferner der Einbezug der Neutralen in den Abrüstungsprozess. Im Herzen des neuen Europa von Rechtsstaaten, die durch gemeinsame KSZE-Institutionen miteinander verbunden sind, verbleiben nur noch stark reduzierte militärische Aufgaben, insbesondere im Bereich der Konflikteinhegung mit Hilfe multinationaler Peace-Keeping-Verbände. Der vom SP-Vorstand in die Sektionen gegebenen Volksinitiative für die Halbierung der Militärausgaben in jährlichen 10-Prozent-Schritten kommt deshalb besondere Bedeutung zu, um einen glaubwürdigen Prozess in die genannte Richtung zu unterstützen.

## Der Euromilitarismus formiert sich

Es wäre blauäugig, die starken Kräfte zu übersehen, die auf eine Stärkung des Euromilitarismus im Rahmen einer als Supermacht und Festung konzipierten EG hinarbeiten. Bereits koordiniert ein Ad-hoc-Ausschuss der Westeuropäischen Union (WEU) die europäischen Kriegsschiffe im Golf und betrachtet diese Mission explizit als Uebungsfeld für künftige Interventionen in der Dritten Welt. Eine Mehrheit der EG-Aussenminister sprach sich an ihrem Treffen in Rom für die Zusammenlegung von EG und WEU aus. Das prominenteste Mittel, um eine Umformung der EG in ein aggressives Militärbündnis zu verhindern, besteht aber in einer vielleicht paradox anmutenden Massnahme: durch den koordinierten und unter Bedingungen vollzogenen Beitritt der Neutralen gemeinsam mit den übrigen EFTA-Ländern und weiteren zentraleuropäischen Staaten (Ungarn, CSFR, Polen usw.) zur EG. Es gilt, die vom Präsidenten der EG-Kommission Jacques Delors propagierte Reihenfolge umzukehren, der zuerst eine innere Saturierung der EG anstrebt, um erst nachher wieder über Beitrittsgesuche zu verhandeln. Um die Delors'sche Machtpolitik zu verunmöglichen, wäre es sehr bedeutungsvoll, wenn die Schweiz in den verschiedenen zentraleuropäischen Foren aktiv mitarbeiten würde, so der 1978 gegründeten Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria, die 13 Regionen aus den fünf Ländern Italiens, Jugoslawiens, Österreichs, BRD und Ungarns umfasst, oder der 1989 entstandenen Pentagonale (Italien, Jugoslawien, Österreich, CSFR und Ungarn) oder weitere ähnliche Formationen, heute noch gebildet aus Polen, CSFR und Ungarn (11). Konzeptionell ist Neu-Neutralität als soziale Neutralitätspolitik für den Frieden auf dauerhafte Entwicklung hin anzulegen: Globale Umweltpolitik, Verteilungsgerechtigkeit und Bekämpfung der Verarmungsprozesse an den Peripherien Europas und in der südlichen Hemisphäre, eine konsistente Politik zur menschengerechten Verhinderung der drohenden massiven Wanderungsbewegungen, Demokratisierung und Abbau des Patriarchats (12).

### Anmerkungen

1) Vgl. nun Markus Haslinger: Das Kriegsmaterialrecht der neutralen Staaten Schweiz, Schweden und Österreich, Diss. iur., Wien: Wirtschaftsverlag Dr. Anton Orac 1990; sowie Björn Hagelin: Neutrality and foreign military sales. Military production and sales restrictions in Austria, Finland, Sweden and Schwitzerland, Boulder: Westview 1990.

2) Peter Hug: KSZE, Euromilitarismus und die Schweiz, in: Widerspruch, Heft 20, Dezember 1990.

3) Jürg Martin Gabriel: Schweizer Neutralität im Wandel. Hin zur EG, Frauenfeld 1990.

4) Dietrich Schindler (unter Mitwirkung von Hans-Peter Brunner): Vereinbarkeit von EG-Mitgliedschaft und Neutralität. Gutachten zuhanden der Direktion für Völkerrecht des EDA, in: Beihefte zur Zeitschrift für Schweizerisches Recht, H. 10. Basel 1990, S. 81-137.

5) Othmar Höll: Die österreichische Neutralität und die wirtschaftliche Integration, in: Arno Truger, Thomas H. Macho (Hg.): Mitteleuropäische Perspektiven, Wien; Verlag für Gesellschaftskritik 1990, S. 165-178, Zitat S. 174.

6) Hans-Peter Brunner: Neutralität und Unabhängigkeit der Schweiz im ausgehenden 20. Jahrhundert. Bestandesaufnahme und Ausblick, Zürich 1989 (Schweizer Studien zum Internationalen Recht Bd. 58), S. 286f.

7) Silvio Borner, Aymo Brunetti, Thomas Straubhaar: Schweiz AG. Vom Sonderfall zum Sanieruungsfall? Zürich: NZZ-Verlag 1990.

8) Descamps Edouard: Le droit de la paix et de la Guerre. Essai sur l'évolution de la neutralité et sur la constitution du pacigérat, Paris 1898.

9) Georg Cohn: Neo-Neutralitet, Kopenhagen 1937, engl. Neo-Neutrality, New York 1939.

10) Erskine B. Childers: The Future of the United Nations: The Challenges of the 1990s, in: Bulletin of Peace Proposals, H. 2, Juni 1990, S. 143-152.

11) Vgl. u.a. die Beiträge im Sammelband Truger/Macho (Anm. 5).

12) Vgl. präziser als es hier möglich ist Peter Hug: Skizze eines friedenspolitischen Konzeptes für die Schweiz, Bern August 1989 (Schweizerische Friedensstiftung, Postfach, 3001 Bern, Arbeitspapier Nr. 04).